nen. Wenn also & D. ein herr seinen Diener, oder ein Lehrmeister seinen Lehrling mit Fleiß in der Unwissenheit erhielte, ihm alle Gelegenheit und Mittel nahme, um Etwas zu lernen, oder ihn gar in Jerthumer führte, um dann mit ihm machen zu konnen, was er wollte, der hatte auf eine schändliche Weise die Rechte der Menschheit gekrankt.

4. Jeder Menich barf nicht nur fein Leben erhalten, es beschüßen und vertheidigen, sondern auch überhaupt für bie Ethaltung und Beforderung seines außeren Wohlstan; bes forgen. Ber also einen Menschen so grausam und ge; waltthätig behandelt, daß fein Leben oder seine Gefund; heit dadurch in Gefahr kommt, der verlegt die allgemei;

nen Menschenrechte, und ift ftrafbar.

5. Jeder Mensch darf die Unnehmlichkeiten des Lebens frei genieben. Es darf also Keiner den Undern hindern, auf seine eigene Urt sich des Lebens zu freuen. Wenn z. B. ein Mensch auf den Einfall kame, junge Leute, welche auf einem öffentlichen Plate mit Spielen sich vergnügten, gewaltsam daran zu hintern und sie wegzutreiben, obgleich ihre Spiele ganz unschuldig sind, so ware dies eine strafbare Handlung; benn er krankte dadurch die Menschenrechte.

6. Jeder Menich darf alle die Sachen erwerben, bei sichen und gebrauchen, welche zur Erhaltung seines Lebens, und zur Beförderung seiner Glückseligkeit dienen. — Hier; in besteht das Recht des Eigenthums — Folgendes darf ich mein Eigenthum nennen: 1) alle Sachen, welche ich zuerst in Besitz nehme, da sie noch keinem Andern zus gehorten, denn ich verlehe dadurch nicht das Eigenthumsrecht eines Menschen; 2) Alles, was ich durch eigene Thät tigkeit und Betriebsamkeir, durch Anwendung meiner Bersstandeskräfte erworben habe; 3) Alles, was mir ein Ans derer von seinem Eigenthum freiwillig auf irgend eine Weise (durch Berkauf, Schenkung, Bermächtnip, Tausch) überlassen und abgetreten hat.

Einige unter diesen Menschenrechten find ver außers Ilch, b. h. fie sind von der Urt, daß ich sie vernünstiger Weise einem Andern übertragen fann und dars. Go fann ich einen Theil meiner außern Freiheit, einen Theil meiner Krafte und meiner Erhaltungsmittel, ja selbst einen Theil meiner Glückseligkeit, meines Bergnügens und Lebensges nuffes an einen Andern überlaffen, indem ich 3 B für Jes manden beschwerliche Dienste übernehme, ihm Etwas schens